

Eidesstattliche Versicherung - Anspruch auf Nachbesserung bei Verdacht auf verschleiertes Arbeitseinkommen (§§ 807, 903 ZPO);
hier: Beschluss des Landgerichts (LG) Chemnitz vom 7.1.2002
- 12 T 4705/01 -

Der Schuldner ist verpflichtet, im Rahmen der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung Angaben zu Art und Umfang der von ihm geleisteten Arbeit zu machen, damit der Gläubiger prüfen kann, ob es sich bei einer relativ niedrigen Entlohnung um verschleiertes Arbeitseinkommen handelt.

LG Chemnitz, Beschl. v. 7.1.2002 - 12 T 4705/01 (AG Stollberg)

Aus den Gründen: „ ... I. Mit Schriftsatz v. 15.8.2001 hat die Gläubigerin um Einleitung des Verfahrens zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung gebeten und folgende Anträge gestellt: Terminbestimmung, Erlass eines Haftbefehls, wenn der Schuldner nicht erscheint oder grundlos die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung verweigert, des Weiteren ist beantragt, das Vermögensverzeichnis nachzubessern zu der Frage, ob eine Lohnverschleierung vorliegt. Der Schuldner möge Angaben über die Art und den Umfang seiner Tätigkeit machen.

Die Gerichtsvollzieherin hat der Gläubigerin mit Schreiben v. 23.8.2001 mitgeteilt, dass dem Antrag nicht entsprochen werden könne, weil die Voraussetzungen des § 903 ZPO nicht gegeben seien. Der Schuldner habe bereits eidesstattlich erklärt, dass er ein monatliches Nettoeinkommen i.H.v. 1.200 DM beziehe. Die Art der Tätigkeit sei völlig irrelevant. Die Gerichtsvollzieherin hat der Gläubigerin noch aufgegeben, binnen 4 Wochen den Nachweis zu erbringen, dass sich die Einkommensverhältnisse des Schuldners nach oben verbessert haben.

Die Gläubigerin hat mit Schriftsatz v. 12.9.2001 Erinnerung nach § 766 ZPO gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung eingelegt und beantragt, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, den beantragten Nachbesserungsantrag v. 15.8.2001 durchzuführen und antragsgemäß zu terminieren. Zur Begründung führt sie an, dass der Schuldner im Vermögensverzeichnis angegeben habe, dass er im Restaurant ‚Dionysos‘ für monatlich 1.200 DM netto beschäftigt sei. Aus einem Schreiben des Drittschuldners ist ein Bruttoeinkommen i.H.v. 1.200 DM bestätigt worden. Zur Prüfung der Frage, ob hier eventuell eine Lohnverschleierung vorliege, möge deshalb der Schuldner über die Art und den Umfang seiner Tätigkeit Angaben machen.

Die Gerichtsvollzieherin hat mit Schreiben v. 4.10.2001 zur Erinnerung dienstlich Stellung genommen.

Der Amtsrichter hat mit Beschl. v. 1.10.2001 die Erinnerung der Gläubigerin zurückgewiesen. Er geht davon aus, dass der Erinnerungsführer nicht die wiederholte eidesstattliche Versicherung i.S.v. § 903 ZPO, sondern die Verpflichtung des Schuldners zur Nachbesserung bzw. Ergänzung seines Vermögensverzeichnisses begehre. Eine Verpflichtung des Schuldners zur Nachbesserung bestehe jedoch hier nicht, weil ein solcher Nachbesserungsanspruch voraussetzt, dass der Schuldner ein lückenhaftes oder unklares Vermögensverzeichnis vorlegt. Diese Voraussetzung sei hier nicht gegeben, weil der Schuldner eindeutig ein Nettoeinkommen i.H.v. 1.200 DM monatlich angegeben habe. Zu weiteren Angaben, insbesondere zu Art und Umfang seiner Tätigkeit, sei der Schuldner bei der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht verpflichtet.

Gegen diesen Beschl. richtet sich die sofortige Beschwerde der

Gläubigerin. Die Gläubigerin bekundet, dass der verheiratete Schuldner gegenüber seiner Ehegattin und zwei Kindern zum Unterhalt verpflichtet sei. Bei dem angegebenen Einkommen des Schuldners i.H.v. brutto 1.200 DM handele es sich um einen Betrag netto, der weit unter den Sozialhilfesätzen liege. Der Schuldner sei deshalb verpflichtet, Art und Umfang seiner Tätigkeit anzugeben. Um prüfen zu können, ob die Vergütung von 1.200 DM brutto üblich und angemessen ist, habe der Schuldner demzufolge anzugeben, welche Art der Tätigkeit er verrichtet und welchen Umfang diese Tätigkeit hat.

II. Die form- und fristgerecht eingelegte sofortige Beschwerde der Gläubigerin ist statthaft (§§ 793, 569, 577 Abs. 2 ZPO). In der Sache hat das Rechtsmittel Erfolg.

Jeder Gläubiger hat grundsätzlich Anspruch darauf, dass der Schuldner ein vollständiges Vermögensverzeichnis abgibt (§ 807 ZPO). Die Angaben müssen so genau und vollständig sein, dass der Schuldner Vollstreckungsmaßnahmen einleiten kann. Grundsätzlich hat der Gläubiger auch das Recht, über das Vermögensverzeichnis hinaus zusätzlich Fragen zu stellen, um hinreichend informiert zu werden (vgl. LG Göttingen Rpfleger 1994, 338 und Stöber, Rpfleger 1994, 321 f.). In vorliegender Sache hat der Schuldner im Vermögensverzeichnis erklärt, dass er ein monatliches Einkommen i.H.v. 1.200 DM netto erziele.

Die Gläubigerin hat ihren Antrag darauf gestützt, dass der Drittschuldner angegeben hat, dass der Schuldner ein Einkommen i.H.v. 1.200 DM brutto oder netto erhalte. Die Gläubigerin hat Gründe für das Vorliegen eines verschleierten Arbeitseinkommens genannt, indem sie auf das niedrige Einkommen, die Unterhaltspflichten und den Umstand, dass nicht ergänzend Sozialhilfe in Anspruch genommen wird, hingewiesen hat.

Bei der Nachbesserung bzw. Ergänzung der Offenbarungsversicherung bezüglich eines Arbeitsverhältnisses muss der Schuldner dessen objektive Grundlagen mitteilen. Hierzu gehört die Angabe der tatsächlich vom Schuldner geleisteten Arbeiten nach Art und Umfang (AG Leipzig JurBüro 2001, 326).

Diese Angaben benötigt die Gläubigerin, um prüfen zu können, ob eine verhältnismäßig niedrige Entlohnung des Schuldners der von ihm tatsächlich geleisteten Arbeit entspricht oder ob der Drittschuldner nicht in Wirklichkeit einen weit höheren Wert zahlt, der der Pfändung unterliegt (vgl. AG Wedding JurBüro 2000, 544; LG Hamburg JurBüro 1996, 325; LG Hamburg JurBüro 1998, 212; LG Oldenburg JurBüro 1988, 552).

Auf die sofortige Beschwerde der Gläubigerin war daher der Beschl. v. 1.10.2000 aufzuheben und die Gerichtsvollzieherin entsprechend anzuweisen ... “

Fundstelle

JurBüro 2002, 383-384

InVo 2002, 516-517

DGVZ 2002, 156-157